

BE_ZIVILSTRAF BK 2018 151 vom 24. Mai 2018

BE Obergericht, 2018-05-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2018_151

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2018 151 du 24 mai 2018

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2018 151 del 24 maggio 2018

Regeste

Nacherfassung DNA-Profil | Andere Verfügungen Gericht (393-b)

Erwägungen

E. 1.1

Mit Schreiben vom 16. März 2018 liess der Präsident i.V. der 1. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern dem Regionalgericht Bern-Mittelland (nachfolgend: Regionalgericht) das von der Koordinationsstelle Strafregister und DNA retournier- te Kost-Meldungsformular i.S. A. _____ (nachfolgend: Verurteilter) zugehen. Der Präsident i.V. führte aus, das unter der PCN Nummer . _____ verzeichnete DNA-Profil sei irrtümlich gelöscht worden, weshalb sich eine Neuerfassung auf- dränge. Er bat das Regionalgericht zu prüfen, ob ein nachträgliches Verfahren gemäss Art. 363 ff. Schweizerische Strafprozessordnung (StPO; SR 312) zwecks Erstellung eines neuen DNA-Profils (Art. 257 StPO) einzuleiten sei.

E. 1.2

Am 6. April 2018 stellte das Regionalgericht das nachträgliche Verfahren um Ab- nahme der biometrischen erkennungsdienstlichen Daten und einer DNA-Probe ein. Es eröffnete diese Verfügung der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft). Zur Begründung führte das Regionalgericht aus, nach seiner Entlassung aus dem Strafvollzug sei der Verurteilte durch die Einwoh- nerdienste der Gemeinde B. _____ per 10. Januar 2018 nach Unbekannt ab- gemeldet worden. Hinweise über seinen derzeitigen Aufenthaltsort seien keine ak- tenkundig. Gemäss Protokollauszug der Strafabteilungskonferenz des Obergerichts vom 14. August 2017 werde in solchen Fällen vorgeschlagen, die Sache durch «Akttenotiz» zu erledigen, den Fall aber «von Zeit zu Zeit» einer Prüfung zu unter- ziehen. Zur Frage, worin diese künftige Prüfung konkret bestehen könnte, äussere sich die Strafabteilungskonferenz nicht. Eine sinnvolle und zielführende Überprü- fung in Zukunft sei nicht durchführbar. Einziger Anhaltspunkt über den Verbleib des Verurteilten sei sein letzter bekannter Wohnsitz. Dass er sich dort nach Unbekannt abgemeldet habe, werde auch in Zukunft nicht anders sein. Um eine Rückkehr in die Schweiz verifizieren zu können, müsste periodisch eine Abfrage sämtlicher Einwohnerkontrollen in der Schweiz durchgeführt werden. Dies sei auf einfache Art und Weise nicht möglich. Einzelanfragen an sämtliche Einwohnerkontrollen der Schweiz wären unverhältnismässig. Das Verfahren um nachträgliche erkennungs- dienstliche Behandlung und Abnahme einer DNA-Probe sei daher einzustellen.

E. 1.3

Am 16. April 2018 erhob die Staatsanwaltschaft dagegen Beschwerde und bean- tragte, die Verfügung des Regionalgerichts vom 6. April 2018 sei aufzuheben und der Verurteilte sei

zur Aufenthaltsnachforschung im RIPOL auszuschreiben; die Kosten seien vom Kanton zu tragen. Zur Begründung machte die Staatsanwaltschaft geltend, gemäss Art. 210 Abs. 1 StPO könnten Gerichte Personen, deren Aufenthalt unbekannt und deren Anwesenheit im Verfahren erforderlich sei, zur Ermittlung des Aufenthaltsortes ausschreiben. Eine Ausschreibung des Verurteilten im automatisierten Polizeifahndungssystem (RIPOL) zur Aufenthaltsnachforschung bedürfe lediglich einer Meldung und sei verhältnismässig.

E. 1.4

Am 19. April 2018 eröffnete die Verfahrensleitung ein Beschwerdeverfahren. Mit Schreiben vom 24. April 2018 verzichtete das Regionalgericht auf eine Stellungnahme. Der Verurteilte liess sich innert Frist nicht vernehmen (Publikation der Eröffnungsverfügung im Amtsblatt Nr. 17 vom 25. April 2018).

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Kanton Bern die Kosten des Beschwerdeverfahrens (Art. 428 Abs. 1 StPO).

E. 4

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.